LEOPOLD-FRANZENS-UNIVERSITÄT INNSBRUCK

DEKANAT DER KATHOLISCH-THEOLOGISCHEN FAKULTÄT

A-6020 Innsbruck, Karl-Rahner-Platz 3

Tel. +43/512/507-8500-8503
Fax +43/512/507-2959
e-mail: Dekanat-Theologie @ uibk.ac.at

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 94-GE / 1998
Datum: 14. Okt. 1998
Verteilt 15.10.98
Dr. Scheffbeck

An das
Präsidium des Nationalrats
Dr. Karl Rennerring 3
1017 Wien

Innsbruck, am 12.10.1998
GZ. I/75-98

Betrifft: ***Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird***
Bezug: ***Schreiben des bm:wv vom 02.09.1998, GZ. 68.150/37-I/D/7/98***

Zum Entwurf des o.a. Bundesgesetzes wird von seiten des Vorsitzenden der vom Fakultätskollegium bevollmächtigten Kommission für die Vergabe von Leistungs- und Förderungsstipendien an der Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck folgende Stellungnahme abgegeben:

Im vorgelegten Entwurf lautet der § 60 Absatz 1:
„Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums sind:
1. die Absolvierung des Studiums oder des Studienabschnittes innerhalb des *jeweiligen Studienjahres*,"

Die Bestimmung „innerhalb des jeweiligen Studienjahres" ist entweder redundant oder unklar: Bezieht sich das „jeweilige Studienjahr" auf das Studienjahr, in welchem ein Antrag gestellt wird? Dies würde bedeuten, daß ein Großteil der Studierenden nicht in den Genuß eines Leistungsstipendiums kommen kann, da die meisten Studienabschlüsse in den Zeitraum des Sommersemesters (bis 30. September) fallen und diese Studierenden damit für eine Antragstellung ab 01. Oktober nicht mehr in Frage kämen.

Im übrigen wird die Umstellung der Leistungsförderung durch Stärkung der universitären Autonomie im Sinne der Studierenden begrüßt (Wegfall des Kontaktierens der Studienbeihilfenbehörde für die Bestätigung der formalen Voraussetzungen), wiewohl damit für die zuerkennenden Organe ein Mehraufwand verbunden ist.

O.Univ.-Prof. Dr. Edmund RUNGGALDIER
Vorsitzender der Kommission für die Vergabe
von Leistungs- und Förderungsstipendien